

68. Teilung des Gesamtgutes. Haftet auch der Ehegatte, der nichts von dem Gesamtgute erhalten hat, für eine Gesamtgutsverbindlichkeit? Inwieweit gehört der Anteil eines Ehegatten an einem Nachlasse, der auch Grundstücke umfaßt, güterrechtlich zum unbeweglichen Vermögen?

BB. §§ 1480, 1551.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1911 i. S. Ehefrau G. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 258/10.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Ehemann der Beklagten, der mit dieser bis zum 20. Dezember 1907 in der Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt hatte, schuldete der Klägerin aus einem rechtskräftigen Urteile vom 17. Oktober 1908 die Summe von 3342,50 M; die Schuld war unstreitig eine Gesamtgutsverbindlichkeit. Die Klägerin nahm die Beklagte gemäß § 1480 BB. als Gesamtschuldnerin in Anspruch, weil sie, obwohl in dem Ehevertrage vom 30. Dezember 1907, durch den die Eheleute die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben und die Gütertrennung eingeführt hatten, dem Ehemanne das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen ausnahmslos überwiesen worden war, dennoch verschiedene zum Gesamtgute gehörig gewesene Vermögensgegenstände erhalten habe. Als zum Gesamtgute gehörig erachtete die Klägerin auch den Anteil der Beklagten an dem Nachlasse ihres Vaters, selbst dann, wenn dieser Nachlaß, wie in dem Ehevertrage vom 30. Dezember 1907 angegeben war, nur aus Grundbesitz bestanden haben sollte.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 3342,50 M als Gesamtschuldnerin mit ihrem Ehemanne, behielt ihr jedoch die Beschränkung der Haftung auf das, was sie aus dem früheren fahrnisgemeinschaftlichen Vermögen erhalten habe, vor. Die

Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu weiterer Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht, gleich dem Landgerichte, von einer Feststellung ab, ob die Beklagte, wie die Klägerin behauptet, bei der Aufhebung der Fahrnisgemeinschaft tatsächlich etwas von dem Gesamtgute erhalten hat, und nimmt an, daß diese Frage erst im Zwangsvollstreckungsverfahren zu prüfen sei. Es führt aus, daß unter der Teilung im Sinne des § 1480 BGB. jede vertragsmäßige, nicht schenkungsweise Beseitigung des Gesamtgutes zu verstehen sei. Eine schenkungsweise Beseitigung des Gesamtgutes aber liege hier nicht vor; der Verzicht der Beklagten auf das Gesamtgut sei vielmehr erfolgt als Teil eines zweiseitigen lästigen Vertrages, da die Vereinbarung der Gütertrennung getroffen sei, um der Beklagten unter Mitwirkung ihres Mannes die Errichtung eines neuen Geschäftes zu ermöglichen und dieses Geschäftsvermögen vor den Gläubigern ihres Mannes zu sichern. Jedenfalls aber sei der Einwand der Beklagten, aus dem Gesamtgute nichts erhalten zu haben, nur zuzulassen, wenn dieser Einwand ohne weitere Beweiserhebung sofort dargetan werden könne. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben, denn der Ehevertrag könne, weil in der Absicht geschlossen, die Gläubiger des Mannes von dem in Zukunft in Händen der Beklagten befindlichen Vermögen fernzuhalten, nicht als zuverlässiges Beweismittel dafür gelten, daß er das Vertragsverhältnis zwischen den Ehegatten vollständig und richtig wiedergebe.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich bekämpft.

Allerdings ist dem Berufungsgerichte, entgegen den Ausführungen der Revision, darin beizutreten, daß auch eine solche Auseinandersetzung der Ehegatten, bei der das Gesamtgut vollständig einem von ihnen zugewiesen wird, als eine Teilung im Sinne des § 1480 BGB. anzusehen ist. Eine solche Teilung ist in jeder Auseinandersetzung zu erblicken, durch die das Gesamtgut dieser seiner Eigenschaft entleidet und Sondereigentum des einen oder andern Ehegatten wird. Denn der Zweck der in der zweiten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches eingefügten Bestimmung ist, die Gesamtgutgläubiger

vor der Schädigung zu bewahren, der sie ausgesetzt wären, wenn sie nicht vor der Teilung befriedigt werden.

Vgl. Protok. der Kommiss. für die 2. Lesung des Entwurfs (Guttentag'sche Ausgabe) Bd. 5 S. 137, Bd. 4 S. 286—290.

Dieser Zweck des Gesetzes erfordert, daß, wenn bei der Aufhebung der Gemeinschaft das Gesamtgut vor Befriedigung der Gläubiger vollständig einem der Ehegatten überwiesen wird, dieser Ehegatte auch fernerhin mit dem ihm zugewiesenen bisherigen Gesamtgute für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet. Sonst würde die Bestimmung des § 1480 gerade in den Fällen versagen, in denen die Gesamtgutgläubiger — durch Übertragung des Gesamtgutes auf den ihnen persönlich nicht haftenden Ehegatten — am empfindlichsten geschädigt würden. Aber die Haftung aus § 1480 kann nach Wortlaut und Zweck der Bestimmung nur den Ehegatten treffen, dem das Gesamtgut übertragen ist, nicht den andern, der aus dem Gesamtgute nichts erhalten hat. Das Gesetz beschränkt die Haftung auf die dem einzelnen Ehegatten aus dem Gesamtgute zugeteilten Gegenstände; es begründet also für den Ehegatten, dem nichts davon zugeteilt ist, eine Haftung überhaupt nicht. Diesem gegenüber ist daher eine entsprechende Anwendung der §§ 1990, 1991 BGB., wie auch der §§ 780, 781, 785 BPD. ausgeschlossen. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob der Ehegatte schenkungsweise auf einen Anteil am Gesamtgute verzichtet oder ob er in irgend einer Weise, nur nicht aus dem Gesamtgute, für dessen Überlassung an den andern Ehegatten entschädigt wird. . . .

Hiernach muß schon in dem gegenwärtigen Rechtsstreite geprüft werden, ob der Beklagten Gegenstände des Gesamtgutes zugeteilt sind. Daß dies entgegen den Bestimmungen des Ehevertrages geschehen ist, hat die Klägerin zu beweisen, denn eine solche Zuteilung ist die Voraussetzung ihres Anspruchs gegen die Beklagte.

Unrichtig ist die Meinung der Klägerin, daß der Anteil der Beklagten am Nachlasse ihres Vaters, auch wenn dieser Nachlaß lediglich in Grundbesitz besteht, dem Gesamtgute zuzurechnen sei und die Beklagte daher durch die Zurückbehaltung dieses Anteiles einen Teil des Gesamtguts zugeteilt erhalten habe. Der Anteil eines Ehegatten an einem Nachlasse fällt vielmehr nach § 1551 BGB. insoweit, als dieser Nachlaß dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen ist —

also wenn dieser Nachlaß nur aus Grundbesitz besteht, ganz —, dem eingebrachten Gute zu, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Erbauseinandersetzung dem Ehegatten unbewegliches, oder bewegliches Vermögen zugeteilt wird. Diese Regelung, die der Auffassung des Reichsgerichts bezüglich des französischen Rechtes entspricht (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 15 S. 324), war nach den Motiven zu § 1432 zum I. Entwurfe BGB. (Bd. 4 S. 549) zweifellos gewollt. Allerdings beruht die Begründung der Motive auf den Bestimmungen der §§ 2151, 762ffg. des I. Entwurfs, nach denen dem Miterben ein seinem Erbchaftsanteile entsprechender Bruchteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zustehen sollte. Diese Ordnung des Verhältnisses der Miterben ist bei der zweiten Lesung aufgegeben, und es ist die Erbengemeinschaft als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand gestattet worden, und zwar, wie die Protokolle 2. Lesung Bd. 5 S. 835/836 ergeben, wesentlich im Interesse der Nachlaßgläubiger. Dieser Änderung der rechtlichen Konstruktion des Miterbenverhältnisses ist jedoch ein Einfluß auf die hier zu entscheidende Frage nicht einzuräumen. Nirgends ist in der Entstehungsgeschichte des § 1551 BGB. die Meinung kundgegeben, daß von der Regelung, wie sie nach den Motiven zu § 1432 Entwurf I beabsichtigt war, abgewichen werden solle. Auch nach dem Gesetze (vgl. § 2033 Abs. 2) steht dem Miterben ein Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zu, wenn er auch über diesen Anteil nicht verfügen darf und der Anteil nicht ziffermäßig fest bestimmt ist (vgl. Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 68 S. 412). Dieser Anteil muß daher dem unbeweglichen Vermögen im Sinne des § 1551 BGB. jedenfalls dann zugerechnet werden, wenn sämtliche Gegenstände des Nachlasses nach § 1551 Abs. 2 hierzu gehören. Keinesfalls ist deshalb der Meinung von Meikel (Senffert's Blätter für Rechtsanw. Bd. 68 S. 294) beizutreten, daß § 1551 für den Erwerb durch Erbfolge nur dann in Betracht käme, wenn der Ehegatte Alleinerbe sei. Aber auch wenn der Nachlaß neben dem unbeweglichen auch bewegliches Vermögen umfaßt, kann unmöglich die Anwendung des § 1551 ausgeschlossen werden. Diese Anwendung ist nicht wohl anders denkbar, als daß der Erbanteil des Ehegatten in demselben Verhältnis dem eingebrachten Gute zufällt, in dem das unbewegliche Vermögen des Nachlasses zum Gesamtnachlaß steht. Der in dem Staudinger'schen Kommentar

(Bem. 6 zu § 1551) vertretenen Meinung, daß für die Zuteilung zum eingebrachten oder zum Gesamtgute entscheidend sei, was der Ehegatte bei der Erbaueinandersetzung erhalte, steht das auch im Gesetze festgehaltene Surrogationsprinzip (vgl. §§ 1554, 1524 BGB. und die Motive zu § 1432 Entwurf I BGB., Bd. 4 S. 549) entgegen. Auch würde die Erbaueinandersetzung wesentlich erschwert werden, wenn darauf Rücksicht genommen werden müßte, daß sie bestimme, ob das Erbteil des beteiligten Ehegatten dem Gesamtgute, oder dem eingebrachten Gute zufalle.“